

**AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS**

1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7

Wien, 29. September 1989

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	67. Ge. 89
Datum:	2. OKT. 1989
Verteilt:	4.10.1989 Lally

Betrifft: Entwurf des Glücksspielgesetzes

L. Puntner

In der Beilage werden Ihnen auftragsgemäß 25 Abzüge
der Stellungnahme der Aktuarvereinigung Österreichs über-
mittelt.

Beilagen

Für die Aktuarvereinigung:

J. Wodner

**AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS**

1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7

Wien, den 28. September 1989

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
Postfach 2
1015 Wien

Betrifft: GZ 26 1100/18-V/14/89
Glücksspielgesetz

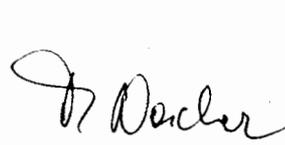
Sehr geehrte Damen und Herren!

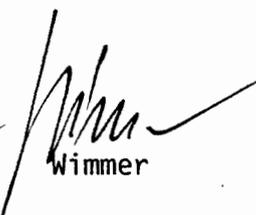
Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des o.a. Gesetzes ergibt sich aus der Sicht des von uns vertretenen Berufstandes kein Anlaß für ein Abänderungsersuchen. Wir gestatten uns aber, auf folgendes hinzuweisen.

Nach den vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Geschäftsplänen der in Österreich zum Betrieb der Lebensversicherungen zugelassenen Unternehmungen kann die Fälligkeit der Versicherungssumme von Lebensversicherungsverträgen auf den Ab- und Erlebensfall auch für den Fall einer Auslosung vereinbart werden.

Dafür gibt es gesetzliche Ausnahmeregelungen (Bundesgesetz vom 13. Oktober 1948, BGBl. Nr. 243 betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung und Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 163 über die Förderung von Kapitalversicherungen), wonach solche Auslosungen nicht als Ausspielung i. S. des Glücksspielgesetzes gelten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS


Dr. Wascher


Wimmer